

## **Position der SKG zu einem nationalen Hundegesetz**

Die SKG setzt sich ein für ein nationales Hundegesetz, das sich an der vom Ständerat im Jahr 2010 favorisierten und vom Nationalrat nur sehr knapp abgelehnten Fassung orientiert. Für ein Gesetz, das

- dem Wildwuchs der unterschiedlichen kantonalen Hundegesetze Einhalt gebietet und für Hundehalter wieder Rechtssicherheit herstellt
- kein Verbot von Rasse- bzw. Hundetypen auf kantonaler Ebene zulässt
- keine generelle Maulkorbpflicht für Rasse- bzw. Hundetypen auf kantonaler Ebene zulässt
- keinen generellen Leinenzwang auf kantonaler Ebene zulässt
- auf kommunaler Ebene die Leinenpflicht an klar definierten Orten wie zum Beispiel Kinderspielplätzen ermöglicht
- eine artgerechte Hundehaltung mit Freilauf ermöglicht und verlangt
- die Hundehalter in die Pflicht und in die Verantwortung nimmt
- die Bevölkerung vor verhaltensgestörten und gefährlichen Hunden schützt
- einen obligatorischen Kurs für alle Ersthundehalter verlangt
- eine Meldepflicht (beispielsweise für Tierärzte, Ärzte oder Hundeausbilder) und eine Einzelprüfung verlangt, wenn ein Hund Menschen oder andere Tiere erheblich verletzt hat
- eine Einzelprüfung verlangt bei deutlichen Anzeichen, dass ein Hundehalter seinen Hund nicht unter Kontrolle hat
- je nach Ergebnis der Einzelprüfung Massnahmen verlangt, die von der Verpflichtung des Hundehalters zum Besuch eines Kurses bis zum Entzug des Hundes zur Neuplatzierung gehen kann
- eine Regelung für Dogsitting vorsieht

### **Gegen den Flickenteppich – weshalb sich die SKG für eine nationale Lösung einsetzt**

Für Hundehalter und Hundezüchter ist die aktuelle rechtliche Situation in der Schweiz unbefriedigend. Jeder Kanton hat eigene Regelungen, die sich zum Teil stark voneinander unterscheiden. So sind in einigen Kantonen bestimmte Rassen bewilligungspflichtig, in anderen unterliegen sie der generellen Leinenpflicht oder sind gar ganz verboten. Manche Kantone wiederum haben gar kein Hundegesetz. Speziell in den Grenzgebieten von Kantonen mit unterschiedlichen Gesetzen und Verordnungen kommt es immer wieder zu Missverständnissen und für die betroffenen Hundehalter zu nicht nachvollziehbaren Diskussionen und Ordnungsbussen. Diesen Flickenteppich gilt es zu beseitigen: mit einem nationalen Hundegesetz, das einen klaren Rahmen vorgibt für allfällige detailliertere kantonale oder kommunale Bestimmungen.

# Argumentarium

## **Weshalb eine artgerechte Haltung mit Freilauf wichtig ist**

*Ein genereller Leinenzwang steht im Widerspruch zu den Grundbedürfnissen des Hundes und wäre kontraproduktiv für die Sicherheit der Bevölkerung.*

Ein genereller Leinenzwang ist mit einer artgerechten Hundehaltung nicht vereinbar. Hunde haben ein Grundbedürfnis, sich frei zu bewegen und ihre Umgebung zu erkunden. Im Tierschutzgesetz ist deshalb auch festgelegt, dass Hunde die Möglichkeit haben müssen, sich täglich im Freien ohne Leine zu bewegen. Es wäre widersinnig, im Hundegesetz etwas anzuordnen, das im Tierschutzgesetz ausdrücklich untersagt ist.

Angeleint können Hunde nicht lernen, mit anderen Hunden arttypisch Kontakt aufzunehmen und zu kommunizieren. Dementsprechend ist eine sinnvolle Sozialisierung des Hundes mit einem generellen Leinenzwang nicht möglich. Die Verhaltensstörungen bei Hunden würden in der Folge zunehmen. Ein genereller Leinenzwang wäre also kontraproduktiv für die Sicherheit der Bevölkerung.

## **Weshalb ein generelles Verbot von Rasse- und Hundetypen nicht sinnvoll ist**

*Das Risiko, gebissen zu werden, hängt nicht von Rassen oder Hundetypen ab. Wer einen gefährlichen Hund halten will, kann jederzeit auf Rassen oder Kreuzungen ausweichen, die nicht verboten sind.*

Eine Kategorisierung von Hunden nach Grösse, Gewicht, Rasse und Rassetypen ist nicht zielführend. Ob ein Hund gefährlich ist oder nicht, hängt primär vom Halter ab. Dieser ist für die Sozialisierung und die Ausbildung des Hundes sowie für die eigene Aus- und Weiterbildung verantwortlich. Ihn gilt es, mit dem Hundegesetz in die Pflicht zu nehmen.

Rasseverbote oder strenge Auflagen nach Rassenlisten führen nicht zu einem Rückgang der Beissvorfälle. Dies zeigt ein statistischer Vergleich der entsprechenden Zahlen in den Kantonen mit und ohne entsprechende Regelungen.

Ein Verbot gewisser Hunderassen ist nicht konsequent durchsetzbar, weil Kreuzungen eindeutige Rassenzuteilungen verunmöglichen. Wer bewusst einen gefährlichen Hund halten will, kann jederzeit auf andere Rassen oder Kreuzungen ausweichen.

## **Weshalb eine generelle Maulkorbpflicht für Rasse- und Hundetypen nicht sinnvoll ist**

*Ein genereller Maulkorbzwang steht im Widerspruch zu den Grundbedürfnissen des Hundes und wäre kontraproduktiv für die Sicherheit der Bevölkerung.*

Ein genereller Maulkorbzwang ist mit einer artgerechten Hundehaltung nicht vereinbar. Sehr viele zentrale Verhaltensweisen, Spiele und Beschäftigungen – wie Packen, Tragen, Bringen, Ziehen oder Kauen – sind mit einem Maulkorb nicht möglich. In der Regel wird auch das Hecheln, das für den Hund zur Temperaturregelung sehr wichtig ist, massiv beeinträchtigt.

Das Tragen eines Maulkorbes kommt für Hunde einem andauernden imaginären Schnauzengriff gleich, der in der Natur einer strengen Zurechtweisung entspricht. Die Erfahrung zeigt, dass Hunde, die ständig einen Maulkorb tragen müssen, oft unter Verhaltensstörungen leiden. Der generelle Maulkorbzwang wäre deshalb kontraproduktiv für die Sicherheit der Bevölkerung.